

DIE LETZTEN ÄNDERUNGEN IM POLNISCHEN RECHT
BULLETIN

BANKRECHT

Am 19. September 2009 sind die Vorschriften des Änderungsgesetzes über dem Bankeneinlagensicherungsfonds (Ustawa o Bankowym Funduszu Gwarancyjnym) und des Gesetzes – Bankrecht (Polnisches Gesetzblatt vom 2009 r. Nr. 144, Pos. 1176) in Kraft getreten.

Wegen der Änderungen wird der Bankeneinlagensicherungsfonds (Bankowy Fundusz Gwarancyjny) nicht von der Polnischen Nationalbank (Narodowy Bank Polski) finanziert, die Einlagen werden dagegen ausschließlich von den Banken garantiert. Die Vorschriften sehen eine Möglichkeit der Gewährung kurzfristiger Kredite von der Polnischen Nationalbank vor, wenn der Bankeneinlagensicherungsfonds die entsprechende Sicherung schafft. Dieser Fall ist im Lichte des Gesetzes unter der Bedingung erlaubt, dass eine Gefährdung der Stabilität des Bankensystems besteht. Die eingeführte Regelung ist eine Garantie ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgaben von dem Bankeneinlagensicherungsfonds in den im Gesetz dargestellten Fällen.

Die Änderung des Gesetzes - Bankrecht betrifft auch die neue Grundlage der Berechnung einer von den Banken zu Gunsten des Bankeneinlagensicherungsfonds erbrachten jährlichen Gebühr. Die eingeführten Vorschriften legen auf Bankeneinlagensicherungsfonds die Pflicht die wirtschaftlich-finanzielle Situation sowie die Systeme der Bankenverwaltung, die von der Hilfe des Bankeneinlagensicherungsfonds Gebrauch gemacht haben, zu überwachen. Der Rat des Bankeneinlagensicherungsfonds ist nach den neuen Vorschriften verpflichtet die Berichte zur Tätigkeit des Bankeneinlagensicherungsfonds dem Finanzminister nach Ablauf des Quartals zu übermitteln. Demnach wurde wesentlich der Umfang der Pflichten auf der Seite des Bankeneinlagensicherungsfonds erweitert

Geändert wurde auch das Verfahren der Ernennung des Vorsitzenden des Rates des Bankeneinlagensicherungsfonds, nach dem die Ernennung aufgrund des Beschlusses des Finanzministers nach Einholung der Stellungnahme des Präsidenten der Polnischen Nationalbank und des Vorsitzenden des Finanzüberwachungsausschusses (Komisja Nadzoru Finansowego) erfolgen sollte. Dem Minister wurde auch das Recht, im Rat des Bankeneinlagensicherungsfonds die Abberufung der Mitglieder des Vorstands zu beantragen, zugewiesen.

STEUERRECHT

Am 15. September 2009 ist die Verordnung des Finanzministers in Kraft getreten, nach der der Anhang 7 zur Verordnung des Finanzministers vom 24. April 2008 in der Sache der Bestimmung der im Rahmen der Einkommensteuer natürlicher Personen geltenden Erklärungsmuster, Steuererklärungen und Steuerinformationen, geändert wurde (Polnisches Gesetzblatt vom 2009 Nr. 74, Pos. 445 und Nr. 235, Pos. 1591).

Der veränderte Anhang erhält den im Anhang zur Verordnung bestimmten Wortlaut. Dieser Anhang findet auf die Einnahmen, erbrachten (erlittenen) Erlöse (Verluste) ab dem 1. Januar 2009 Anwendung, jedoch nicht dann, wenn die Erklärung zur Bemessung der Steuer-Vorauszahlungen vom Einkommen aus den Spezialbereichen der Landwirtschaft für das Jahr 2009 (PIT-6 /PIT-6L) auf dem bisherigen Formular abgegeben wurde, in diesem Fall findet der Formularmuster Anwendung, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung galt.

RECHTSPRECHUNG DES POLNISCHEN VERFASSUNGSGERICHTSHOFS

Am 15. September 2009 hat der polnische Verfassungsgerichtshof (Trybunał Konstytucyjny) das Urteil (Az. P 33/07) gefällt, das die Frage der Enteignung zum Zwecke des Baus öffentlicher Straßen und Entschädigung aus diesem Grunde betraf. Der polnische Verfassungsgerichtshof hat den Charakter der Entscheidung des Woiwoden als dem am Entschädigungsverfahren beteiligten Organ in der Sache des Gegenstands der Enteignung und deren Verbindung mit der Frist für Erlöschen des Anspruchs auf Entschädigung wegen Enteignung zum Zwecke des Baus öffentlicher Straßen bestimmt.

Der polnische Verfassungsgerichtshof hat in dem Urteil festgestellt, dass die fehlende Einsetzung der Frist für die Erteilung der Entscheidung des Woiwoden keinen Einfluss auf die Verspätung des Verfahrens zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung wegen der Enteignung hat, vielmehr steht es im keinen Zusammenhang mit der Auszahlungsfrist der Entschädigung, die gerecht sein sollte – d.h. dass es eine Entschädigung für den Grundstückseigentümer sein sollte, die die Wiederherstellung der enteigneten Sache ermöglicht.

Unterstrichen werden sollte, dass die polnische Verfassung den Begriff „der gerechten Entschädigung“ nicht definiert. In der Praxis ist die Entschädigung dem Marktwert der enteigneten Sache gleich, aber es ist auch der Fall erlaubt, in dem die Entschädigung höher als der Marktwert des Enteignungsgegenstands ist und es auch die anderen mit der Enteignung verbundenen Kosten (Schäden) umfasst.

HAUPTVERWALTUNGSGERICHT IN DER SACHE DES SCHÄDLICHEN STEUERWETTBEWERBS

Am 13. August 2009 hat das polnische Hauptverwaltungsgericht (Naczelny Sąd Administracyjny) das Urteil (Az. II FSK 470/08) gefällt, in dem er die Frage der Einnahmen von der Lohnarbeit im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Vorstandsitz prüfte.

In dieser Angelegenheit hat der Steuerträger den Einkommen außerhalb des Wohnsitzstaates erworben. Die polnischen Steuerbehörden haben, wegen fehlender Entrichtung entsprechender Steuer vom Einkommen im Ausland, den Steuerträger zur Steuerabführung im Wohnsitzstaat aufgefordert. Laut dem Instanzenweg ist die strittige Frage auf die Verhandlungsliste des Hauptverwaltungsgerichts gekommen.

Nach der Ansicht des polnischen Hauptverwaltungsgerichts wurde das Handeln der Steuerorgane als Anzeichen sog. Doppelbesteuerung und damit als eine unerwünschte Lage aus der Sicht des nationalen und vor allem des europäischen Rechts, das auch die polnischen Organe bindet, qualifiziert.

Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Zweifel haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maciej Szulikowski

Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner

M. Szulikowski und Partner

Anwaltskanzlei